

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten - Ausländerbehörde -

Information zu Gruppenreisen von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

Mit Inkrafttreten des Rechtstellungsverbesserungsgesetzes am 01.01.2015 wurde die räumliche Beschränkung für Asylbewerber und Geduldete auf drei Monate nach Einreise in das Bundesgebiet befristet, d.h. nach Ablauf von drei Monaten erlischt die räumliche Beschränkung der Aufenthaltsgestattung und der Duldung kraft Gesetzes und Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind möglich. Diese Regelung gilt auch für bereits geduldete Personen, in deren Duldungsbescheinigung noch die Nebenbestimmung „Der Aufenthalt ist räumlich beschränkt auf das Land Berlin und Brandenburg“ eingetragen ist.

Lediglich in den Fällen, in denen die Duldung /Gestattung nach dem 01.01.2015 ausgestellt wurde und weiterhin eine räumliche Beschränkung enthält, ist von einem Fortbestehen der räumlichen Beschränkung auszugehen.

Im Folgenden möchten wir Sie über die grundsätzlichen Regelungen für Geduldete und Asylbewerber sowie die geänderte Verfahrensweise bei Geduldeten informieren.

Planen Sie eine Gruppenreise innerhalb Deutschlands?

Sofern die Duldung oder Gestattung keine räumliche Beschränkung enthält (s.o.) sind Reisen – unabhängig vom Reisegrund – im gesamten Bundesgebiet möglich. Eine Genehmigung der Reise durch die Ausländerbehörde ist nicht erforderlich

Allen Schülern und Berufsschülern, Angehörigen von konfessionellen oder sonstigen Kinder- oder Jugendgruppen, die sich mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung, die nach dem 01.01.2015 mit einer räumlichen Beschränkung ausgestellt wurde, im Land Berlin aufhalten, wird die Teilnahme an Klassen-, Schul- und Gruppenreisen grundsätzlich erlaubt. Auch Kindern oder Jugendlichen, die in einer Pflegefamilie oder Jugendhilfeeinrichtung betreut werden, sind Reisen mit der Pflegefamilie bzw. der Einrichtung zu ermöglichen

Hierfür ist ein formloser Antrag erforderlich, den gesetzliche Vertreter bzw. ab Vollendung des 16. Lebensjahres die Jugendlichen und jungen Erwachsenen selbst bitte in der Ausländerbehörde bei dem für sie zuständigen Sachgebiet stellen.

Dort erhalten Sie auch weitere Auskünfte zum Verfahren.

Planen Sie als Schule oder Berufsschule eine Gruppenreise ins Ausland?

Schülern und Berufsschülern wird für Schul- oder Klassenreisen in die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums eine „**Liste der Reisen**“ ausgestellt. Die Ausstellung kann von der Schule formlos mit der Angabe von Zweck,

Herausgeber:

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten – Ausländerbehörde –
Friedrich-Krause-Ufer 24 – 13353 Berlin

Ziel und Dauer der Reise sowie den genauen Personalien der ausländischen Schüler unter der Adresse

Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten
- Ausländerangelegenheiten -
Abt. IV Z 822 – Frau Senebald
Friedrich-Krause-Ufer 24
13353 Berlin

Telefon: 90269-4733 Fax: 9028-3468

Termin.Z8@labo.berlin.de

beantragt werden.

Schüler, die keinen eigenen Pass besitzen, sollten ebenfalls in die Liste aufgenommen werden.

Für jede Person muss ein Lichtbild, das den Richtlinien für Passbilder nach deutschem Recht entspricht; vorliegen.

Eine Verwaltungsgebühr von 5,00 Euro pro Schüler wird beim Abholen der Liste erhoben. Die Anträge sind bitte rechtzeitig (ca. 1 Monat vor Reisebeginn) zu stellen.

Planen Sie als Kinder- oder Jugendgruppe, als Pflegeeltern oder Jugendhilfereinrichtung eine Gruppenreise ins Ausland?

Eine solche Reise kann für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die lediglich eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung besitzen, bedauerlicherweise nicht ermöglicht werden.

Ein wichtiger Hinweis zum Schluss

Nicht alle Staaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums erkennen die Liste der Reisenden an. Wir beraten Sie gern. In Zweifelsfällen werden wir Ihnen empfehlen, dies bei den Auslandsvertretungen der Reiseländer hier in Berlin abzuklären.

Ihre Ausländerbehörde